

Mandantenrundschriften Dezember 2016

Aufgrund von erhöhter Arbeitsbelastung konnte im Herbst dieses Jahres leider kein Rundschreiben verfasst werden.

Aus diesem Grund haben sich wieder eine Menge wissenswerter Gesetzesbeschlüsse und Gerichtsentscheidungen ergeben, die nachstehend dargestellt werden.

Künstlersozialabgabe

Der Beitrag zur Künstlersozialabgabe sinkt ab 01.01.2017 von bisher 5,2 % auf 4,8 %.

Beitragspflichtig sind hier auch weiterhin alle von einem Unternehmen in Auftrag gegebene „künstlerische“ Arbeiten.

Hierzu gehören unter anderem die graphische Gestaltung von Anzeigen, Flyern, Visitenkarten oder Internetauftritten, aber auch musikalische Darbietungen auf Betriebsveranstaltungen etc., wenn entsprechende Aufträge mehr als gelegentlich (zwei- bis dreimal im Jahr) vergeben werden.

Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein Beitrag nur zu zahlen ist, wenn der „Künstler“ als Einzelunternehmer oder Personengesellschaft tätig ist. Juristische Personen (GmbH, AG) lösen keine Beitragspflicht aus.

Geprüft wird die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen der Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung.

Mindestlohn

Ab 01.01.2017 beträgt der gesetzliche Mindestlohn nunmehr 8,84 EUR pro Stunde (Erhöhung um 4 v.H.).

Bitte darauf achten, dass in vorhandenen Arbeitsverträgen ggfs. die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden angepasst wird, damit bei gleichbleibendem Monatsverdienst die Bestimmungen eingehalten werden.

Zusätzlich enden zum 31.12.2016 alle Ausnahmeregelungen, die bisher noch einen geringeren Stundenlohn als 8,50 EUR erlaubten, z.B. bei Zeitungszustellern.

Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)

Hier gilt ab 01.01.2017 ein neues Meldeverfahren.

Danach können Lohnnachweise etc. nur noch elektronisch an die BG übermittelt werden.

Die Teilnahme am neuen Meldeverfahren ist gesetzlich verpflichtend.

Wenn wir die Lohnabrechnungen usw. für ihr Unternehmen erstellen, werden die Arbeiten von uns automatisch entsprechend erledigt.

Dazu benötigen wir allerdings die PIN für das Einloggen bei der BG. Diese PIN wurde allen Arbeitgebern seit Ende November übermittelt. Bitte entsprechend mitteilen.

Häusliches Arbeitszimmer

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs rechtfertigt die Abzugsfähigkeit von Kosten des häuslichen Arbeitszimmers nicht gleichzeitig den Abzug von Kosten für Nebenräume (Küche, Bad, Flur), da für diese Nebenräume eine nicht unerhebliche Privat-Mitbenutzung vorliegt.

Damit ist der sogenannte „berufliche Toilettengang“ steuerlich nicht mehr absetzbar.

Kassen-Nachschau

Ergänzend zu den vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle wird nunmehr eine Kassen-Nachschau eingeführt. Die Kassen-Nachschau ist rechtlich gesehen keine Außenprüfung, sondern ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung von steuererheblichen Sachverhalten. Das Finanzamt kann hierzu ohne Ankündigung erscheinen und hat die Erlaubnis, auf Unterlagen und digitale Daten zuzugreifen.

Zweck der Nachschau soll vorrangig die Kontrolle der Einhaltung der ab KJ. 2017 geltenden Verpflichtungen zum Schutz vor Manipulationen digitaler Grundaufzeichnungen (Computer-Registrierkassen) sein.

Damit ist es faktisch eine auf einen Punkt konzentrierte, abgekürzte Außenprüfung.

Erbschaftsteuerreform

Die endgültige Gesetzesfassung für das neue Erbschaftsteuer-Reformgesetz ist nunmehr durch Zustimmung des Bundesrates vom 14.10.2016 beschlossen worden.

Das Gesetz ist auf alle Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 30.06.2016 entsteht.

Änderungen des Bewertungsgesetzes (z.B. für die Bewertung von Unternehmen) gelten bereits für alle Erwerbe nach dem 31.12.2015.

Einer der Kernpunkte des Reformgesetzes ist die Möglichkeiten eines „Vorwegabschlags“ von 30 v.H., der aber eine Begrenzung von Entnahmen oder Ausschüttungen zur Folge hat, und zwar für einen Zeitraum von 2 Jahren vor dem Erwerb und von 20 Jahren nach dem Erwerb.

Änderungen oder Verstöße gegen die Bestimmungen sind vom Erwerber anzuzeigen.

Fraglich ist, wer bei einem Verstoß haftet und wie sich die Steuer aus dem Verstoß berechnet.

Des Weiteren bleibt offen, wer die Regelungen überwacht und in welcher Form dieses geschehen soll.

Die Verschonungsregeln für Kleinbetriebe (bis 3 Arbeitnehmer) bzw. hinsichtlich der Einhaltung der Lohnsummen-Regelungen sind gegenüber dem Gesetzentwurf (siehe mein Rundschreiben von September 2015) nicht weiter verändert worden.

In konkreten Einzelfällen ist eine Fallanalyse auf jeden Fall erforderlich.

Bitte sprechen Sie meine Mitarbeiter und mich ggfs. an.

Regelmäßige Arbeitsstätte bei Berufskraftfahrern

Auch Berufskraftfahrer haben ihre regelmäßige Arbeitsstätte (neu: Erste Tätigkeitsstätte) am Betriebssitz des Arbeitgebers, wenn sie diesen Ort regelmäßig aufsuchen, um z.B. das Fahrzeug oder evtl. Aufträge entgegen zu nehmen oder wieder abzuliefern.

Dies gilt selbst dann, wenn sie den überwiegenden Teil der Jahresarbeitszeit außerhalb des Betriebes (d. h. auf dem Fahrzeug) verbringen.

Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Fahrten regelmäßig von zu Hause oder einem anderen Standort des Fahrzeugs beginnen. Hier liegt dann mangels einer ortsfesten Einrichtung überhaupt keine erste Tätigkeitsstätte vor.

Umsatzsteuersatz für Mietwagen

Mietwagenunternehmer müssen ihre Leistungen grundsätzlich mit 19 % Umsatzsteuer versteuern, während für Taxiunternehmer (mit Taxilizenz) ein Steuersatz von 7 % gilt.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen entschieden, dass diese Unterscheidung nicht

greife, wenn Personentransporte aufgrund von Sondervereinbarungen mit vorgeschriebenen Anforderungen durchgeführt würden, z. B. für im Auftrag der Krankenkassen durchgeführte Krankentransporte.

Hier gelte sowohl für Taxen als auch für Mietwagen jeweils der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Das Bundesfinanzministerium hat diese Auffassung in einem aktuellen Schreiben bestätigt.

Nutzungsausfallentschädigungen

Nutzungsausfallentschädigungen (z.B. von Versicherungen) sind auch dann in voller Höhe Betriebseinnahme, wenn das betroffene Wirtschaftsgut (z.B. Pkw) teilweise auch privat genutzt wird.

Überlassung von Arbeitskleidung

Die unentgeltliche Überlassung von „typischer Arbeitskleidung“ (Blaumann, Schutzanzüge etc.) ist weder lohnsteuerpflichtig noch umsatzsteuerpflichtig.

Die unentgeltliche Überlassung von Arbeitskleidung, die ein einheitliches Erscheinungsbild der Mitarbeiter zum Zweck hat, ist unter Umständen ein lohnsteuerlicher geldwerter Vorteil, wenn die Kleidung auch privat getragen werden kann.

Die Überlassung von Arbeitskleidung gegen Zuzahlung der Arbeitnehmer löst eine Umsatzsteuer auf den zugezahlten Betrag aus, da es sich um eine Gegenleistung für die Überlassung einer Ware handelt. Ausnahme ist hier aber auch die o.g. „typische Arbeitskleidung“.

Bonuszahlungen der Krankenkasse

Es ist nunmehr höchstrichterlich entschieden:

Bonuszahlungen der Krankenkasse **mindern nicht** die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen.

Sog. **Dividendenzahlungen sind jedoch Beitragsrückerstattungen**, die von den abzugsfähigen Aufwendungen abzuziehen sind.

Zweites Bürokratie-Entlastungsgesetz

Die Grenze für sog. Kleinbetragsrechnungen soll zum 01.01.2017 von bisher 150 EUR auf 200 EUR angehoben werden.

Die Grenze für die Abgabe von monatlichen Lohnsteueranmeldungen soll von bisher 4.000 EUR jährlicher Lohnsteuer auf 5.000 EUR angehoben werden.

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer bleibt jedoch bei 17.500 EUR jährlich. Die geplante Erhöhung auf 20.000 EUR wurde aus dem Entwurf gestrichen.

Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kommt eine endgültige Entscheidung hierzu vermutlich erst im Februar 2017.

Die Änderungen sollen aber rückwirkend ab 01.01.2017 anwendbar sein.

Digitale Kassensysteme

Die Aussagen verdichten sich, dass die geplanten Verschärfungen zur Einführung digitaler Kassensysteme ab 01.01.2017 noch mit weiteren Übergangsregelungen bis zum Jahr 2020 versehen werden. Mal abwarten, was sich der Gesetzgeber bis zum Jahresende noch einfallen lässt.

Dienstjubiläum

Der Bundesfinanzhof hat erneut entschieden, dass die Aufwendungen einer betriebsinternen Feier eines Dienstjubiläums Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind.

Bewirtung bei Schulungsveranstaltungen

Aufwendungen für Speisen und Getränke, die ein Betrieb anlässlich von Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung stellt, sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig, soweit es sich bei den Teilnehmern um Arbeitnehmer handelt (analog zu Betriebsveranstaltungen).

Handelt es sich bei den Teilnehmern um Mitarbeiter anderer Betriebe bzw. Freie Mitarbeiter, so unterliegen die Aufwendungen der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 EStG (70 v.H.), es sei denn, die Aufwendungen werden den beteiligten Firmen weiterberechnet.

Gültige Umsatzsteuer-Id-Nummer

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist eine Verwendung von gültigen USt-Id-Nummern Voraussetzung für eine Steuerfreiheit der Warenlieferung oder sonstigen Leistung.

Zur Prüfung dieser Voraussetzung sollte man sich die Gültigkeit stets durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestätigen lassen.

Gelegentlich werden die Nummern jedoch im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Rechnungstellung ungültig.

Hierzu hat das Finanzgericht Brandenburg entschieden, dass der Unternehmer nicht ein zweites Mal die Gültigkeit abfragen muss, wenn die verwendete Id-Nr. bei Vertragsabschluss Gültigkeit hatte.

Die Steuerfreiheit der Lieferung oder Leistung bliebe trotzdem bestehen.

Ob allerdings alle Finanzämter dieser Regelung folgen, ist zweifelhaft.

Daher empfiehlt es sich, bei größeren Zeitspannen zwischen Vertragsabschluss und Rechnungstellung eine erneute Abfrage beim BZSt durchzuführen.

Verspätete Lohnzahlungen

Fast unbemerkt ist bereits mit Wirkung ab 01.07.2016 ein § 288 Abs. 5 ins BGB eingefügt worden. Danach hat ein Gläubiger (zu denen auch die Arbeitnehmer gehören) einen Anspruch auf eine „Verspätungspauschale“ von 40 EUR gegen einen Schuldner (hier: Arbeitgeber), wenn die fällige Leistung (hier: Gehalt) verspätet gezahlt wird.

Die Sache ist hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse zwar noch nicht rechtssicher entschieden, die Fachliteratur geht aber von einer Einbeziehung aus.

Auf den Zeitraum der Verspätung kommt es danach nicht an, ein arbeitsvertraglicher Ausschluss der Entstehung der Pauschale ist wegen grober Unbilligkeit der Vereinbarung kaum durchsetzbar.

Inwieweit die Angelegenheit in der Praxis Anwendung findet, bleibt aber abzuwarten.

Gutscheine

Der Rat der EU hat eine Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen verabschiedet.

Danach wird jetzt zwischen „Einzweck-Gutscheinen“ und „Mehrzweck-Gutscheinen“ unterschieden.

Bei „Einzweck-Gutscheinen“ steht bereits bei Ausgabe der Gutscheine fest, an welchem Ort und mit welchem Steuersatz die „geschenkte“ Leistung zu versteuern ist. Hierfür wird die Umsatzsteuer bereits bei Ausgabe des Gutscheins fällig.

Bei „Mehrzweck-Gutscheinen“ entsteht die Steuer dagegen erst bei Einlösung des Gutscheins.

Anzuwenden sind diese Regelungen auf alle Gutscheine, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden.

Kosten eines Studiums

Werden Aufwendungen für ein Studium teilweise durch ein Stipendium ersetzt, so ist nur der nicht durch das Stipendium gedeckte Betrag als Werbungskosten abzugsfähig.

Flüchtlingshilfe

Für die Flüchtlingshilfe gilt auch weiterhin ein vereinfachter Spendennachweis (Einzahlungsbeleg, Kontoauszug). Eine betragsmäßige Begrenzung gibt es hier nicht.

Gemeinnützige Vereine können unabhängig von der eigenen Satzung Beiträge zur Flüchtlingshilfe leisten. Diese vereinfachten Regelungen gelten zunächst bis zum 31.12.2018.

Geschäftsführer-Gehälter

Wer als Gesellschafter-Geschäftsführer mehrere GmbHs führt, kann nicht in allen Firmen 100 % seiner Arbeitskraft einsetzen.

Es ist auch nicht ratsam, sich nur in einer GmbH ein Gehalt zahlen zu lassen und bei den weiteren Firmen auf Gehalt zu verzichten (Gefahr der verdeckten Gewinnausschüttung).

Bei Aufteilung der Gehälter ist weiterhin darauf zu achten, dass die Gehälter in jeder Firma angemessen im Verhältnis zu Eigenkapital und Gewinn der jeweiligen GmbH sind.

Schriftliche Anstellungsverträge mit jeder GmbH, am besten mit jeweiligen Verweisen auf weitere Geschäftsführer-Tätigkeiten, sind in jedem Fall notwendig.

Vorlage von Belegen, Elektronische Datenübermittlung

Ab Veranlagungszeitraum 2017 müssen Belege zu Spenden sowie Kapitalertragsteuer-Bescheinigungen nicht mehr zwingend mit der Steuererklärung ans Finanzamt gesandt werden. Diese Unterlagen müssen jedoch aufbewahrt und auf Anforderung dem Finanzamt eingereicht werden. Die Frist hierfür endet ein Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, dass gemeinnützige Organisationen als Spendenempfänger die Spendenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist erforderlich.

Dieses Verfahren wird unter Umständen kleine, regional tätige gemeinnützige Organisationen und Vereinen in der Praxis vor technische Probleme stellen.

Das bisherige Verfahren kann aber weiterhin uneingeschränkt angewendet werden.

Pensionszusagen

Durch die laufende Absenkung des Rechnungszinses müssen die handelsrechtlichen Rückstellungen für Pensionszusagen derzeit immens zu Lasten der laufenden Gewinne erhöht werden.

Hier ist es unter Umständen ratsam, die Zusage auf laufende Rentenzahlungen in eine Zusage auf einmalige Kapitalzahlung umzuwandeln und ggfs. auf den Gegenwartswert festzuschreiben.

Dieses ist natürlich abhängig von der Gesamtversorgung des Berechtigten

Konsequenz ist auf jeden Fall immer eine Teilauflösung der Rückstellung mit einer Steuerbelastung im Umwandlungszeitpunkt.

Wegen der Auswirkungen im Einzelfall sprechen Sie mich gerne an.

Immer wieder: Formell Korrekte Rechnungen

Aufgrund von Erfahrungen im Zuge von Betriebsprüfungen legt die Finanzverwaltung immer größeren Wert auf formell korrekte Rechnungen. Fehler hierbei führen oft zur Versagung des Vorsteuerabzugs.

Zu diesen „Rechnungen“ im umsatzsteuerlichen Sinne gehören z. B. auch alle Miet- oder Pachtverträge und die Nebenkostenabrechnungen, in denen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird.

Hier ist vor allem darauf zu achten, dass die Netto + Umsatzsteuer = Brutto-Werte korrekt ausgewiesen sind und die Steuernummer des Vermieters / Verpächters sowie eine lfd. Nummer (bei Verträgen unter Umständen entbehrlich) angegeben sind.

Kündigung von Bausparverträgen

Verstärkt versuchen Bausparkassen, die hochverzinslichen Guthaben-Verträge durch Kündigungen aufzulösen. Dieses wird von den Gerichten immer dann als zulässig angesehen, wenn der Bausparvertrag zu 100 % angespart ist und damit ein Baudarlehen nicht mehr möglich ist.

Bei noch nicht voll angesparten Verträgen ist eine außerordentliche Kündigung durch die Bausparkasse in der Regel unzulässig.

In einem aktuellen Fall ist die Kündigung jedoch als zulässig erachtet worden, da der Vertrag bereits seit über 10 Jahren zuteilungsreif war.

Aufmerksamkeiten

Die Freigrenze von 60 EUR gilt nicht nur für Geschenke an Arbeitnehmer, sondern auch für Geschenke an Geschäftsfreunde. Anlass muss hierfür immer ein besonderes persönliches Ereignis sein (Hochzeit, Geburt eines Kindes, Jubiläum etc.).

Ansonsten gilt für Geschenke wie bisher eine Freigrenze von netto 35 EUR.

Höhere Beträge stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn bzw. Betriebseinnahme des Beschenkten dar.

Eine Pauschalierung mit 30 v.H. gem. § 37 b EStG durch den Schenker ist allerdings möglich.

Insolvenz-Statistik

Nach statistischen Informationen des Wirtschafts-Informationsdienstes Bürgel befinden sich aktuell fast 700.000 Bundesbürger in der sog. Wohlverhaltensphase des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Das ist durchaus eine stattliche Anzahl.

Zu guter Letzt:

Zum bereits bestehenden „Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz“ wurde nunmehr von der „Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA)“ eine Allgemeinverfügung gemäß der „Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)“ erlassen, abgedruckt im Bundessteuerblatt 2016, Teil I, Seite 493. Toll!

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihr Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke*

sowie das gesamte Team